

Wasser

gültig ab 1. Januar 2016

Für den Bezug von Wasser gelten ausschliesslich die AGB Wasserversorgung sowie die dort erwähnten Bestimmungen und Werkvorschriften.

Der Wassertarif setzt sich zusammen aus dem Grundpreis pro installiertem Belastungswert (BW) und dem Wasserpreis pro m³.

<i>Tarif</i>	<i>Anwendung, Bedingungen</i>
	Dieser Tarif gilt für den Bezug von Wasser für alle Anwendungen.
Grundpreis	Der Grundpreis wird erhoben für die Aufrechterhaltung der Lieferbereitschaft sowie für die Kosten der Verteilung und Messung und ist unabhängig vom Wasserkonsum in jedem Fall zu bezahlen.
Wasserpreis	Die Wasserabgabe erfolgt ausschliesslich über den Wasserzähler und wird in m ³ gemessen.

Grundpreise in Fr.	Preis ohne MwSt.	Preis mit 2,5 % MwSt.
pro BW und Jahr	4.20	4.31
pro Monat	0.35	0.3588
zusätzlicher Zähler pro Monat	10.00	10.25

Wasserpreis pro m³ in Fr.	Preis ohne MwSt.	Preis mit 2,5 % MwSt.
pro Jahr bis 20'000 m ³	1.00	1.03
weitere 30'000 m ³	0.90	0.92
restliche m ³	0.80	0.82

Ablesung und Verrechnung

Die Zählerablesung erfolgt vierteljährlich und kann sich an den Quartalsgrenzen bis zu 20 Tage verschieben. Die Verrechnung erfolgt im ersten Monat des nachfolgenden Quartals.

Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen netto zahlbar. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für Mahnungen und Inkassomassnahmen Gebühren erhoben.

Anhang zum Wasser-Tarif

gültig ab 1. Januar 2016

Auszug aus den AGB Wasserversorgung (vom 1. Januar 2016)

Wassermessung

Art. 42.3

Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut.

Art. 42.4

Die IBL entscheidet über Ausnahmen und die Art der Messeinrichtung.

Ausnahmen

In besonderen Fällen (Stockwerkeigentum, Reihenhäuser etc.) sowie für die Messung von Wasser, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird, können die IBL zusätzliche Zähler einbauen. Für zusätzliche Zähler wird eine Gebühr erhoben.

Bestimmungen für den Einbau von zusätzlichen Wasserzähler in MFH

¹ Die Hausinstallation ist so vorzunehmen, dass jeder Zähler direkt gespiesen wird (keine Unterzähler!)

² Die Zähler sind zentral im Keller so zu montieren, dass die IBL jederzeit Zugang hat (nicht in Wohnungen oder Etagen)

³ Für den Zähler „Allgemein“ wird keine Grundgebühr erhoben.

⁴ Für die zusätzlichen Zähler wird ein Grundpreis von je CHF 10.00 pro Monat (exkl. MwSt.) in Rechnung gestellt.

⁵ Die Belastungswerte sind pro Wohnung separat zu erfassen.

⁶ Die Verrechnung der einzelnen Wasserzähler (Verbräuche und Grundpreise) erfolgt durch die IBL direkt an die Bezüger (z. B. Stockwerkeigentümer oder Mieter).

⁷ Bei einer allfälligen Handänderung bzw. einem Mieterwechsel werden sämtliche der Wohnung zugehörigen Zähler und Gebühren durch die IBL direkt mit der ausziehenden Partei abgerechnet.